

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.158 vom 12. Oktober 2022

BS Appellationsgericht, 2022-10-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2022.158

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.158 du 12 octobre 2022

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2022.158 del 12 ottobre 2022

Erwägungen

E. 1

lit. b StPO in Verbindung mit Art. 115 und 118 StPO; BGE 141 IV 380 E. 2.3.1; BGer 1B_426/2015 vom 17. Mai 2016 E. 1.4; AGE BES.2020.86 vom 12. April 2022 E. 1.2.1, BES.2019.128 vom 5. Juni 2020 E. 1.3.1). Aus der Anzeigestellung allein kann demnach kein Beschwerderecht abgeleitet werden. Ein Anzeigsteller hat gemäss Art. 301 Abs. 2 StPO bloss Anspruch darauf, dass ihm die Strafverfolgungsbehörden auf Anfrage mitteilen, ob ein Strafverfahren eingeleitet und wie es erledigt wird. Weitergehende Verfahrensrechte stehen ihm, wenn er weder im Sinne von Art. 115 StPO geschädigt noch Privatkläger gemäss Art. 118 StPO ist, gemäss der ausdrücklichen Vorschrift von Art. 301 Abs. 3 StPO nicht zu. Nach der konstanten Rechtsprechung des Bundesgerichts und der herrschenden Lehre gilt nur jene Person als im Sinne von Art. 115 StPO unmittelbar geschädigt, die Trägerin des Rechtsgutes ist, das durch die fragliche Strafbestimmung vor Verletzung oder Gefährdung geschützt werden soll. Dritte, deren Rechte durch die konkrete Straftat nur mittelbar bzw. reflexartig verletzt werden, sind nicht geschädigte Personen nach Art. 115 StPO, können sich folglich auch nicht als Privatklägerschaft konstituieren (Art. 118 Abs. 1 StPO) und sind somit nicht zur Beschwerdeerhebung legitimiert (BGer 1B_576/2018 vom 26. Juli 2019 E. 2.3, mit Hinweisen; AGE BES.2020.209 vom 23. Dezember 2020 E. 1.3.3, BES.2018.109 vom 28. August 2018 E. 1.2.2).

Bei Straftaten gegen das Vermögen gilt der Träger des geschädigten Vermögens als geschädigte Person. Bei Vermögensdelikten zum Nachteil einer Aktiengesellschaft sind weder die Aktionäre noch die Gesellschaftsgläubiger unmittelbar verletzt (BGE 141 IV 380 E. 2.3.3, 140 IV 155 E. 3.3.1; BGer 6B_562/2021 vom 7. April 2022 E. 3.3.1, 6B_734/2018 vom 13. Dezember 2018 E. 3; je mit Hinweisen). Fällt die geschädigte Gesellschaft in Konkurs bzw. wird sie nach den Vorschriften über den Konkurs liquidiert, gilt die Konkursmasse als ihre Rechtsnachfolgerin (vgl. Art. 121 Abs. 2 StPO in Verbindung mit Art. 197 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs [SchKG, SR 281.1]; vgl. auch 6B_557/2010 vom 9. März 2011 E. 7.2, mit Hinweisen). Die Geschädigtenstellung hinsichtlich eines allfälligen Konkursdelikts ist von einem Vermögensdelikt gesondert zu betrachten: Beim Konkursdelikt wird nicht (mehr) das Vermögen der Gesellschaft direkt geschädigt, sondern jenes der Gläubiger des Gemeinschuldners. Geschütztes Rechtsgut der Konkursdelikte gemäss Art. 163 ff. StGB ist das Vermögen der Gläubiger des Gemeinschuldners (BGE 140 IV 155 E. 3.3.2 mit Hinweis; BGer 6B_1208/2019 vom 29. April 2020 E. 2.3.1). Als geschädigte Personen gemäss Art. 115 Abs. 1 StPO gelten infolgedessen die einzelnen Gläubiger (BGer 6B_562/2021 vom 7. April 2022 E. 3.3.2 f., 6B_252/2013 vom 14. Mai 2013 E. 2.2). Die Aktionäre sind durch Konkursdelikte nur

indirekt betroffen, es sei denn, sie haben gleichzeitig Gläubigerstellung (BGer 6B_562/2021 vom 7. April 2022 E. 3.3.2 f., 6B_252/2013 vom 14. Mai 2013 E. 2.3; vgl. zum Ganzen auch Mazzucchelli/Postizzi, in: Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 115 StPO N 60). Im Zusammenhang mit Strafnormen, die nicht primär Individualrechtsgüter schützen, gelten praxisgemäss nur diejenigen Personen als Geschädigte, die durch die darin umschriebenen Tatbestände in ihren Rechten beeinträchtigt werden, sofern diese Beeinträchtigung unmittelbare Folge der tatbestandsmässigen Handlung ist (BGE 138 IV 258 E. 2.3, 129 IV 95 E. 3.1; Mazzucchelli/Postizzi, a.a.O., Art. 115 StPO N 21).

1.3.2 Der Beschuldigte bestreitet die Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers. Soweit der Beschwerdeführer nämlich eine Schädigung der sich im Konkurs befindlichen C___ AG in Liquidation geltend mache, gälten weder deren Aktionäre noch deren Gläubiger als Geschädigte, da sie bloss mittelbar betroffen seien. Ob der Beschwerdeführer überhaupt Aktionär der C___ AG in Liquidation sei, könne zudem dahingestellt bleiben, da die C___ AG in Liquidation nach Verwertung ihrer Grundstücke, der einzigen Aktiven der Gesellschaft, immer noch mit pfandgesicherten, rechtskräftig kollozierten Forderungen in der Höhe von über CHF 3,5 Mio. belastet sei. Nicht einmal nach den haltlosen Behauptungen des Beschwerdeführers wäre ein solcher Erlös für die Konkursmasse zu erzielen gewesen. Es habe daher nie die geringste Aussicht bestanden, dass die Aktionäre der C___ AG in Liquidation einen Liquidationsüberschuss erhalten könnten. Der Beschwerdeführer könne durch den behaupteten Sachverhalt somit nicht einmal indirekt ■ was für die Geschädigtenstellung ohnehin nicht genüge ■ zu Schaden gekommen sein. Schliesslich sei der Beschwerdeführer auch nicht Gläubiger der C___ AG in Liquidation, da seine angemeldete Forderung inzwischen rechtskräftig in einem Nachtrag zum Kollokationsplan abgewiesen worden sei. Es könne dazu auf die im Kollokationsplan festgehaltenen Begründung verwiesen werden. Auch in diesem Punkt würde es somit an einer Schädigung des Beschwerdeführers fehlen, selbst wenn der von ihm behauptete Sachverhalt zutreffen würde (act. 16 Rz. 2 ff.).

1.3.3 Der Beschwerdeführer entgegnet, er sei sehr wohl beschwerdeberechtigt. Zur Begründung verweist er zunächst auf eine Erwägung eines Entscheids des Bundesgerichts, in welchem dieses sich mit der Frage auseinandersetze, ob die infolge eines Auflösungsentscheids nach Art. 731b Abs. 1 bis Ziff. 3 des Obligationenrechts (OR, SR 220) eingeleitete Konkursliquidation die objektive Strafbarkeitsbedingung der Konkurseröffnung gemäss den Art. 163 ff. StGB erfüllt (vgl. BGer 6B_562/2021 E. 3.4.3 ff.). Das Bundesgericht halte dabei fest, «dass eine Strafuntersuchung im Insolvenzverfahren tatsächlich eine Strafrelevanz darstellt. Damit ist die Strafuntersuchung vorrangig und das ganze Konkursverfahren kann in Frage gestellt werden» (act. 18 Rz. 3). Zudem sei er entgegen den Vorbringen des Beschuldigten Mehrheitsaktionär der C___ AG in Liquidation, was aus dem entsprechenden Handelsregisterauszug hervorgehe. Weiter sei der vom Beschuldigten eingereichte Kollokationsplan fehlerhaft. Es seien darin bestrittene Forderungen aufgeführt, obwohl diverse Forderungen nicht zugelassen worden seien. Diese Forderungen seien zu Unrecht eingetragen worden und zum Teil sogar bereits beglichen. Es gehe ausserdem gar nicht darum, ob eine Auszahlung an die Aktionäre erfolgen könnte, sondern es gehe darum, dass der Beschuldigte einen Konkurs widerrechtlich zum Vorteil Dritter durchgeführt habe. Schliesslich sei er entgegen den Behauptungen des Beschuldigten auch Gläubiger der C___ AG in Liquidation. Bis zum Freihandverkauf der Liegenschaft habe er eine erstrangige Lohnforderung gehabt, welche durch den

Beschuldigten erst nach dem Verkauf abgelehnt worden sei. Bis zum Verkauf seien indes alle Gläubiger davon ausgegangen, dass die Forderung unbestritten sei (act. 18 Rz. 5).

1.3.4 Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt vom 12. Oktober 2022, in welcher dem Beschwerdeführer mitgeteilt wurde, dass auf die von ihm wegen Amtsmissbrauchs, ungetreuer Geschäftsbesorgung, Erschleichung einer falschen Beurkundung, Betrugs und Urkundenfälschung im Amt eingereichte Strafanzeige gegen den Beschuldigten nicht eingetreten werde. Mit Blick auf das rechtlich geschützte Interesse ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in der Beschwerdeschrift vom 17. Oktober 2022 nicht ansatzweise dargelegt hat, inwiefern sich das beanzeigte Verhalten schädigend zu seinen Lasten ausgewirkt hat, obschon sich die Begründungspflicht gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ■ zumindest wenn nicht ohne Weiteres ersichtlich ■ auch auf die Beschwerdelegitimation bezieht (Guidon, in: Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 396 StPO N 9c; AGE BES.2020.209 vom 28. Dezember 2020 E. 1.4.2, mit weiteren Hinweisen). So begründet er die aus seiner Sicht strafbaren Verhaltensweisen des Beschuldigten mit diversen angeblichen Verfehlungen im Rahmen der Konkursverwaltung der C_____ AG in Liquidation, wodurch sich letztlich deren Vermögen vermindert haben soll. In Bezug auf die beanzeigten Delikte ist daraus nach dem Erwogenen (vgl. oben E. 1.3.1) jedoch primär eine Geschädigtenstellung der C_____ AG bzw. der Konkursmasse als deren Rechtsnachfolgerin abzuleiten. Eine für die Beschwerdelegitimation hinreichende Geschädigtenstellung des Beschwerdeführers selbst ergibt sich indes weder aus seiner Beschwerde noch aus seinen weiteren Eingaben: In seiner Replik vom 24. März 2023 (act. 13) listet der Beschwerdeführer zwar zahlreiche der angeblichen Verfehlungen des Beschuldigten auf, doch geht aus den nur schwer nachvollziehbaren Ausführungen in keiner Weise hervor, dass und wie er durch diese Verhaltensweisen konkret geschädigt worden sein soll. Insbesondere geht daraus auch nicht hervor, dass er Gläubiger der C_____ AG in Liquidation wäre. Was der von ihm in der Stellungnahme zur Duplik vom 15. Mai 2023 (act. 18) zitierte Bundesgerichtsentscheid betreffend die die objektive Strafbarkeitsbedingung der Konkursöffnung gemäss den Art. 163 ff. StGB mit seiner Beschwerdelegitimation zu tun hat, erschliesst sich dem Gericht nicht. Weiter ist gemäss dem Erwogenen (vgl. oben E. 1.3.1) für seine Beschwerdelegitimation nicht von Relevanz und kann daher offenbleiben, ob er (Haupt-)Aktionär der C_____ AG in Liquidation ist, da er ungeachtet der konkreten Deliktsart daraus jedenfalls keine Geschädigtenstellung abzuleiten vermag. Schliesslich wurden gemäss dem Kollokationsplan vom 8. Juli 2022 sämtliche vom Beschwerdeführer geltend gemachten Forderungen abgewiesen. Auf die daraufhin vom Beschwerdeführer erhobene Kollokationsklage ist das Zivilgericht Basel-Stadt mit Entscheid vom

E. 2

Ergänzend gilt es festzuhalten, dass die Beschwerde auch in der Sache abzuweisen wäre.

2.1 Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme, sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a), Verfahrenshindernisse bestehen (lit. b) oder aus den in Art. 8 StPO genannten Gründen auf eine Strafverfolgung zu verzichten ist (lit. c). Wie bei der Frage, ob ein Strafverfahren über eine Verfahrenseinstellung durch die Strafverfolgungsbehörde erledigt werden kann, gilt gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch bezüglich der Nichtanhandnahme der aus

dem Legalitätsprinzip fliessende Grundsatz «in dubio pro durore» (Art. 5 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101] sowie Art. 2 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 309 Abs. 1, Art. 319 Abs. 1 und Art. 324 Abs. 1 StPO). Dieser gebietet, dass eine Nichtanhandnahme oder Einstellung durch die Staatsanwaltschaft grundsätzlich nur bei klarer Straflosigkeit bzw. offensichtlich fehlenden Prozessvoraussetzungen verfügt werden darf. Hingegen ist das Verfahren an die Hand zu nehmen bzw. Anklage zu erheben (sofern die Erledigung mit einem Strafbefehl nicht in Frage kommt), wenn eine Verurteilung wahrscheinlicher erscheint als ein Freispruch. Bei der Beurteilung dieser Frage verfügen die Staatsanwaltschaft und die Beschwerdeinstanz über einen gewissen Spielraum (siehe zum Ganzen BGer 1B_253/2012 vom 19. Juli 2012 E. 2.1 mit weiteren Hinweisen).

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann eine Nichtanhandnahmeverfügung etwa bei Fehlen eines zureichenden Verdachts erlassen werden. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn sich keine deliktsrelevanten Anhaltspunkte feststellen lassen. Die Staatsanwaltschaft eröffnet hingegen eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosser Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (BGer 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013 E. 1.4 mit Hinweisen; vgl. auch BGer 6B_1105/2013 vom 18. Juli 2014 E. 3.1). Die Ermittlungs- und Untersuchungsorgane sollen im Interesse der Rechtsstaatlichkeit sowie eines sinnvollen Ressourceneinsatzes nicht ohne konkreten, verdachtserweckenden Anlass irgendwelche Vorgänge überprüfen (vgl. Walder, Grenzen der Ermittlungstätigkeit, in: ZStW 1983, S. 862, 867). Dies bedeutet, dass nicht zuerst ermittelt werden darf, um überhaupt Verdacht schöpfen zu können; vielmehr muss aufgrund bestimmter Tatsachen schon ein Anfangsverdacht feststehen (vgl. Aepli, Die strafprozessuale Sicherstellung von elektronisch gespeicherten Daten: unter besonderer Berücksichtigung der Beweismittelbeschlagnahme am Beispiel des Kantons Zürich, Diss. Zürich 2004, S. 42).

Eine Nichtanhandnahmeverfügung hat somit zu ergehen, wenn bereits aus den Ermittlungsergebnissen oder aus der Strafanzeige selbst ersichtlich wird, dass der zur Beurteilung stehende Sachverhalt mit Sicherheit unter keinen Straftatbestand fällt oder gar nicht verfolgbar ist, so dass die Führung eines Verfahrens geradezu aussichtslos erscheint. Bei Vorliegen der in Art. 310 StPO genannten Gründe darf die Staatsanwaltschaft kein Strafverfahren eröffnen, sondern muss zwingend eine Nichtanhandnahmeverfügung erlassen (Omlin, in: Basler Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 310 StPO N 6 ff.; vgl. auch AGE BES.2020.159 vom 7. Dezember 2020 E. 2.1; Landshut/Bosshard, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2020, Art. 310 N 1a, je mit weiteren Hinweisen).

2.2 Wie die Staatsanwaltschaft in ihrer Nichtanhandnahmeverfügung vom 12. Oktober 2022 (act. 1) zu Recht festhält, hat der Beschwerdeführer bereits im Jahr 2018 eine Strafanzeige im Zusammenhang mit dem Konkursverfahren C_____ AG in Liquidation bei der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft eingereicht. Diese hat in der Folge eine Nichtanhandnahme verfügt. Die dagegen erhobene Beschwerde des Beschwerdeführers wurde mit Beschluss vom 16. April 2019 durch das Kantonsgericht Basel-Landschaft

abgewiesen. In der neu gestellten Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Basel-Stadt hat der Beschwerdeführer sodann mehrere Vorwürfe wiederholt, über welche bereits in der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft rechtskräftig entschieden worden ist. Einen Wiederaufnahmegrund macht er in seiner Beschwerde nicht geltend, weshalb darauf nicht weiter einzugehen ist.

Neu beanstandet er in seiner Anzeige und seiner Beschwerde im Wesentlichen den mit der zwangsvollstreckungsrechtlichen Freihandverkaufsverfügung vom 11. April 2022 getätigten Liegenschaftsverkauf in [...]. Gemäss den Ausführungen des Beschwerdeführers sei der Beschuldigte gemäss Art. 143b SchKG verpflichtet gewesen, bei allen Gläubigern und beim Schuldner das beste Angebot einzuholen. Dies habe er absichtlich nicht getan. Damit sei «der Vorsatz des Betrugs gemäss Art. 263 StGB vollumfänglich erfüllt» (act. 5). Der Beschuldigte verweist diesbezüglich zu Recht auf den Entscheid der Aufsichtsbehörde über das Betreibungs- und Konkursamt Basel-Stadt vom 9. September 2022: Die Aufsichtsbehörde hat darin erwogen, dass das Vorgehen des Konkursamtes hinsichtlich des fraglichen Freihandverkaufs den gesetzlichen Vorgaben entsprochen habe. Es handle sich um ein summarisches Konkursverfahren und den Gläubigern sei vorgängig Gelegenheit gegeben worden, ein höheres Angebot einzureichen, was nicht geschehen sei. Zudem seien Schätzungen eingeholt worden und der effektive Verkaufspreis habe den konkursamtlichen Schätzungswert überstiegen, weshalb die in Frage stehenden Grundstücke gemäss Art. 256 Abs. 3 SchKG hätten freihändig verkauft werden dürfen (vgl. AB.2022.37 vom 9. September 2022 E. 2). Da die Vorgehensweise des Konkursamtes betreffend den Freihandverkauf bereits konkursrechtlich in keiner Weise zu beanstanden ist, erübrigt sich die Frage einer strafrechtlichen Relevanz. Die Ausführungen des Beschwerdeführers vermögen jedenfalls nichts Anderweitiges zu begründen. Auch seine weiteren Vorwürfe bringt er nicht ansatzweise mit allfälligen Straftatbeständen in Verbindung. Vielmehr belässt er es bei pauschalen Behauptungen, es handle sich um «Bestechlichkeit» und «Betrug», und untermauert dabei seine Vorbringen grösstenteils mit nicht einschlägiger Rechtsprechung und unpassenden Gesetzesartikeln (aus dem deutschen Strafgesetzbuch) sowie unübersichtlichen und verwirrenden Ausführungen.

2.3 Die Beschwerde wäre somit auch in materieller Hinsicht abzuweisen.

E. 3

Nach dem Erwogenen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer dessen Kosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gebühr wird auf CHF 1'000.00 festgesetzt (vgl. § 21 Abs. 2 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]) und mit dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe verrechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.